

WE CARE ABOUT FOOTBALL



# UEFA-Organisationsreglement

**Ausgabe 2007**



# UEFA-ORGANISATIONSREGLEMENT

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Artikel 1 – Abkürzungen und Begriffsdefinitionen	1
Artikel 2 – Geltungsbereich	1
Artikel 3 – Organisationsstruktur der UEFA	2
<b>II. UEFA-Dringlichkeitsausschuss</b>	<b>2</b>
Artikel 4 – Zusammensetzung und Verwaltung	2
Artikel 5 – Befugnisse	2
Artikel 6 – Einberufung und Vorsitz	3
Artikel 7 – Stimmrecht	3
Artikel 8 – Protokoll	3
Artikel 9 – Berichterstattung	3
<b>III. Strategischer Beirat für Berufsfussball der UEFA</b>	<b>4</b>
Artikel 10 – Zusammensetzung	4
Artikel 11 – Aufgaben und Zielsetzungen	4
Artikel 12 – Einberufung, Vorsitz, Teilnahme und Sitzungskalender	5
Artikel 13 – Unterkommissionen und Arbeitsgruppen	6
Artikel 14 – Verfahren, Befugnisse und Berichterstattung	6
Artikel 15 – Protokoll	6
Artikel 16 – Weitere anwendbare Bestimmungen	6
<b>IV. UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse</b>	<b>7</b>
<i>A. UEFA-Kommissionen</i>	<i>7</i>
Artikel 17 – Zusammensetzung, Vertretung und Vorsitz	7
Artikel 18 – Kommission für Landesverbände	7
Artikel 19 – Finanzkommission	8
Artikel 20 – Schiedsrichterkommission	8
Artikel 21 – Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe	9
Artikel 22 – Kommission für Klubwettbewerbe	10
Artikel 23 – Kommission für Junioren- und Amateurfussball	11
Artikel 24 – Kommission für Frauenfussball	11
Artikel 25 – Kommission für Futsal und Beach Soccer	12
Artikel 26 – HatTrick-Kommission	12
Artikel 27 – Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung	13
Artikel 28 – Klublizenzenkommission	13
Artikel 29 – Kommission für Stadien und Sicherheit	14
Artikel 30 – Medizinische Kommission	14
Artikel 31 – Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler	14

Artikel 32 – Kommission für Rechtsfragen	15
Artikel 33 – Beratungskommission für Marketingfragen	16
Artikel 34 – Medienkommission	16
Artikel 35 – Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung	16
Artikel 36 – Fussballkommission	17
<i>B. UEFA-Expertenausschüsse</i>	17
Artikel 37 – Zusammensetzung und Anforderungen	17
Artikel 38 – Vorsitz und Berichterstattung	17
Artikel 39 – Ausschuss der Verwaltungsexperten	18
Artikel 40 – Ausschuss für Kunstrasen	18
Artikel 41 – Ausschuss für Stadionbau und -management	18
Artikel 42 – Ausschuss für Breitenfussball	19
Artikel 43 – Jira-Ausschuss	19
Artikel 44 – Ausschuss für die Zertifizierung im Schiedsrichterwesen	19
Artikel 45 – Ausschuss für Richtlinien im Schiedsrichterwesen	20
Artikel 46 – Ausschuss für Topschiedsrichter	20
Artikel 47 – Schiedsrichter-Beratungsausschuss	21
Artikel 48 – Antidoping-Ausschuss	21
<i>C. Gemeinsame Bestimmungen</i>	22
Artikel 49 – Bezeichnung, Amtsenthebung und Ersatz	22
Artikel 50 – Zusammenarbeit, Unterstützung und Arbeitsgruppen	22
Artikel 51 – Aufgaben des Vorsitzenden	22
Artikel 52 – Koordinator	23
Artikel 53 – Teilnahme und Sitzungskalender	24
Artikel 54 – Tagesordnung	24
Artikel 55 – Entscheidungsbefugnisse	25
Artikel 56 – Büro	25
Artikel 57 – Arbeitsprogramm	26
Artikel 58 – Vertraulichkeit	26
Artikel 59 – Unabhängigkeit und Loyalität	26
Artikel 60 – Unterlagen und Sitzungssprache	26
Artikel 61 – Medieninformation	27
Artikel 62 – Massnahmenprotokoll	27
Artikel 63 – Ort der Sitzung	28
Artikel 64 – Ethisches Verhalten, Professionalität und andere Pflichten	28
Artikel 65 – Entschädigungen, Rückerstattung von Ausgaben und andere Leistungen	29
<b>V. Spielbeauftragte und Ausbilder der UEFA</b>	<b>30</b>
<i>A. UEFA-Spielbeauftragte</i>	30
Artikel 66 – Bezeichnung und Zusammenarbeit	30
Artikel 67 – Spieldelegierte	30
Artikel 68 – Schiedsrichterbeobachter	31

Artikel 69 – Stadion- und Sicherheitsverantwortliche	31
Artikel 70 – Dopingkontrolleure	32
Artikel 71 – Spielortverantwortliche	32
Artikel 72 – Turnieradministratoren	32
Artikel 73 – Medienverantwortliche	33
<i>B. UEFA-Ausbilder</i>	33
Artikel 74 – Bezeichnung	33
Artikel 75 – Schiedsrichterausbilder	33
Artikel 76 – Trainerausbilder	34
<i>C. Gemeinsame Bestimmungen</i>	34
Artikel 77 – Liste der Spielbeauftragten und Ausbilder	34
Artikel 78 – Mandatsverträge	34
Artikel 79 – Weitere anwendbare Bestimmungen	35
<b>VI. Interne Revisoren der UEFA</b>	<b>35</b>
Artikel 80 – Zusammensetzung	35
Artikel 81 – Aufgaben	35
Artikel 82 – Zusammenarbeit	35
Artikel 83 – Einsichtsrecht	36
Artikel 84 – Berichterstattung	36
<b>VII. UEFA-Generalsekretär und -Administration</b>	<b>36</b>
Artikel 85 – Aufgaben	36
Artikel 86 – Berichterstattung	36
Artikel 87 – Organisationsstruktur der UEFA-Administration	36
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>37</b>
Artikel 88 – Massgebende Fassung	37
Artikel 89 – Anhänge	37
Artikel 90 – Ausführungsbestimmungen	37
Artikel 91 – Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung	37
<b>ANHANG I: Organigramm der UEFA (vgl. Artikel 3)</b>	<b>39</b>
<b>ANHANG II: Auszüge aus der Satzung der EPFL (vgl. Artikel 10 Absatz 2)</b>	<b>40</b>
<b>ANHANG III: Auszüge aus der Satzung der FIFPro (vgl. Artikel 10 Absatz 2)</b>	<b>42</b>
<b>ANHANG IV: Bestimmungen betreffend das EKF und seinen Vorstand (vgl. Artikel 10 Absatz 2)</b>	<b>44</b>



## ***Präambel***

---

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b und d, Art. 25, Art. 30 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 37 Abs. 4, Art. 38 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 der UEFA-Statuten wurde folgendes Reglement verabschiedet:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 – Abkürzungen und Begriffsdefinitionen**

---

- 1 Im vorliegenden Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:
  - a) EKF: Europäisches Klubforum;
  - b) EPFL: Verein der europäischen Berufsfussballligen (European Professional Football Leagues);
  - c) FIFPro: Internationale Föderation der Gewerkschaften von Berufsfussballspielern (Fédération internationale des footballeurs professionnels);
  - d) SBBF: Strategischer Beirat für Berufsfussball der UEFA.
- 2 Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:
  - a) Als Mitglied einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses gelten: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der/die Vizevorsitzende/n und die ordentlichen Mitglieder.
  - b) Als UEFA-Spielbeauftragte gelten die folgenden von der UEFA mit der jeweiligen Funktion beauftragten Personen: Spieldelegierter, Schiedsrichterbeobachter, Stadion- und Sicherheitsverantwortlicher, Dopingkontrolleur, Spielortverantwortlicher, Turnieradministrator und Medienverantwortlicher.
  - c) Als UEFA-Ausbilder gelten die folgenden von der UEFA mit der jeweiligen Funktion beauftragten Personen: Schiedsrichterausbilder und Trainerausbilder.
- 3 In diesem Reglement verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.

### **Artikel 2 – Geltungsbereich**

---

- 1 Im vorliegenden Reglement werden die Organisationsstruktur der UEFA festgesetzt und insbesondere folgende Bereiche geregelt:
  - a) Pflichtenheft des UEFA-Dringlichkeitsausschusses (Artikel 4-9);
  - b) Pflichtenheft des SBBF (Artikel 10-16);

- c) Pflichtenhefte der UEFA-Kommissionen und UEFA-Expertenausschüsse (Artikel 17-65);
  - d) Pflichtenhefte der UEFA-Spielbeauftragten und der UEFA-Ausbilder (Artikel 66-79);
  - e) Bestimmungen betreffend die internen Revisoren der UEFA (Artikel 80-84);
  - f) Aufgaben des UEFA-Generalsekretärs und der UEFA-Administration (Artikel 85-87).
- 2 Die Organisation der UEFA-Rechtspflegeorgane ist nicht im vorliegenden Reglement, sondern in der UEFA-Rechtspflegeordnung geregelt.

### **Artikel 3 – Organisationsstruktur der UEFA**

---

Eine Übersicht der Organisationsstruktur der UEFA gibt das Organigramm in Anhang I des vorliegenden Reglements.

## **II. UEFA-Dringlichkeitsausschuss**

*(Gestützt auf Art. 25 der UEFA-Statuten)*

### **Artikel 4 – Zusammensetzung und Verwaltung**

---

- 1 Der Dringlichkeitsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des ordnungsgemäss gewählten Exekutivkomitees zusammen. Es sind dies:
- a) der UEFA-Präsident;
  - b) der Erste Vizepräsident;
  - c) der der Finanzkommission vorsitzende Vizepräsident;
  - d) zwei von Fall zu Fall vom UEFA-Präsidenten bezeichnete zusätzliche Mitglieder des Exekutivkomitees.
- 2 In Abwesenheit einer der oben genannten Personen wird diese vom ranghöchsten verfügbaren UEFA-Vizepräsidenten vertreten.
- 3 Der Generalsekretär ist für die Verwaltung des Dringlichkeitsausschusses zuständig.

### **Artikel 5 – Befugnisse**

---

- 1 Der Dringlichkeitsausschuss ist befugt, zwischen den Sitzungen des Exekutivkomitees über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Exekutivkomitees fallen, einen endgültigen Beschluss zu fassen und diesen umzusetzen.

- 2 Der Dringlichkeitsausschuss kann Beschlüsse in Sitzungen oder, falls kein Mitglied eine Sitzung verlangt, mittels Telefonkonferenz oder auf dem Korrespondenzweg fassen.
- 3 Der Dringlichkeitsausschuss kann auch bei der Vorbereitung von Geschäften, mit denen sich das Exekutivkomitee befasst, mitwirken.

#### **Artikel 6 – Einberufung und Vorsitz**

---

- 1 Der UEFA-Präsident beruft den Dringlichkeitsausschuss per Telefon, E-Mail oder Fax ein.
- 2 Der UEFA-Präsident leitet die Sitzungen des Dringlichkeitsausschusses.
- 3 In Abwesenheit des UEFA-Präsidenten beruft der ranghöchste verfügbare UEFA-Vizepräsident den Dringlichkeitsausschuss ein und/oder leitet dessen Sitzungen.

#### **Artikel 7 – Stimmrecht**

---

- 1 Für die Beschlüsse des Dringlichkeitsausschusses ist eine einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Artikel 8 – Protokoll**

---

- 1 Über die Beratungen und Beschlüsse des Dringlichkeitsausschusses wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Exekutivkomitees vor der nächsten Sitzung zugeschickt.
- 2 Der Generalsekretär beauftragt ein Mitglied der UEFA-Administration mit der Protokollführung.
- 3 Das Protokoll enthält Datum und Ort der Sitzung des Dringlichkeitsausschusses, die Liste der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse.
- 4 Das Protokoll wird sowohl vom Vorsitzenden als auch vom mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der UEFA-Administration datiert und unterzeichnet.

#### **Artikel 9 – Berichterstattung**

---

Das Exekutivkomitee wird bei seiner nächsten Sitzung über die Umsetzung der vom Dringlichkeitsausschuss gefassten Beschlüsse informiert.

### **III. Strategischer Beirat für Berufsfussball der UEFA**

*(Gestützt auf Art. 35 der UEFA-Statuten)*

#### **Artikel 10 – Zusammensetzung**

---

- 1 Der SBBF setzt sich zusammen aus:
  - a) vier UEFA-Vizepräsidenten (d.h. alle mit Ausnahme des Vizepräsidenten, der der Finanzkommission vorsitzt), die die Interessen der UEFA-Mitgliedsverbände sowie die allgemeinen Interessen der UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fußballs vertreten;
  - b) vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der europäischen Berufsfussballigen;
  - c) vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Vereine;
  - d) vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Spielergewerkschaft, die die Interessen von Berufsfussballern in Europa vertritt.
- 2 In Übereinstimmung mit Artikel 3<sup>bis</sup> der UEFA-Statuten anerkennt die UEFA derzeit die EPFL (für die Ligen) und die europäische Division der FIFPro (für die Spieler) auf der Grundlage von deren Gründungsdokumenten (vgl. Anhang II und III dieses Reglements) sowie das EKF (für die Vereine) auf der Grundlage der für das EKF und seinen Vorstand geltenden Bestimmungen (vgl. Anhang IV dieses Reglements).
- 3 Die Vertreter der EPFL, des EKF und der FIFPro (europäische Division) müssen in ihrer jeweiligen nationalen Liga, ihrem Verein bzw. ihrer Spielerorganisation ein aktives Amt innehaben. Erfüllt ein Vertreter diese Anforderung zu einem bestimmten Zeitpunkt während seines Mandats nicht mehr, wird er durch einen anderen von seiner jeweiligen Gruppe gewählten Vertreter ersetzt.

#### **Artikel 11 – Aufgaben und Zielsetzungen**

---

- 1 Der SBBF:
  - a) sucht nach Lösungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen des europäischen Fußballs, insbesondere durch die Prüfung einer möglichen Schaffung einer Europäischen Berufsfussball-Charta;
  - b) behandelt die Problematik des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfussball;

- c) arbeitet mit den bestehenden Berufsfussball-Beratungsgremien zu relevanten Themen zusammen;
  - d) gewährleistet den Zusammenhalt der Fussballfamilie bestehend aus Berufs- und Amateurfussball, die innerhalb der vorhandenen Sportstrukturen und des Pyramidensystems nebeneinander bestehen;
  - e) bespricht die Ansichten der Klubs, Ligen, Spieler und UEFA-Mitgliedsverbände und informiert das Exekutivkomitee entsprechend.
- 2 Die Diskussionsthemen des SBBF werden von dessen Mitgliedern bestimmt und können folgende Punkte umfassen:
    - a) UEFA-Klubwettbewerbe und deren Spielkalender;
    - b) Stellung der Profivereine innerhalb des internationalen Fussballumfeldes;
    - c) finanzielle und kommerzielle Aspekte des europäischen Fussballs;
    - d) Angelegenheiten betreffend die Europäische Union.
  - 3 Diskussionen werden unter Sicherstellung der vollständigen Transparenz gegenüber den UEFA-Mitgliedsverbänden geführt. Alle Tätigkeiten werden demokratisch und in gegenseitigem Vertrauen durchgeführt.
  - 4 Der Zweck des SBBF als Beratungsgremium besteht darin, Empfehlungen an das Exekutivkomitee abzugeben, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse sämtlicher von der UEFA anerkannten Interessengruppen des europäischen Fussballs.

## **Artikel 12 – Einberufung, Vorsitz, Teilnahme und Sitzungskalender**

---

- 1 Die Sitzungen des SBBF werden vom Ersten UEFA-Vizepräsidenten oder in dessen Abwesenheit vom ranghöchsten verfügbaren UEFA-Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- 2 Der UEFA-Präsident kann an den Sitzungen des SBBF teilnehmen. Immer bei den Sitzungen vertreten sind der Generalsekretär oder sein Stellvertreter und nach Bedarf Mitglieder der UEFA-Administration.
- 3 Die Sitzungen des SBBF finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende kann jedoch Dritte zur Sitzung einladen, falls er dies aufgrund der Tagesordnung für notwendig erachtet.
- 4 Der Sitzungskalender wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheiten festgelegt. In der Regel findet zweimal im Jahr eine Sitzung des SBBF statt.

## **Artikel 13 – Unterkommissionen und Arbeitsgruppen**

---

- 1 Bei Bedarf kann der SBBF Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen für die Ausführung spezifischer Aufgaben oder die Prüfung spezifischer Punkte einsetzen (zum Beispiel Plattform für den sozialen Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Fussball).
- 2 Solche Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen können Teilnehmer umfassen, die nicht Mitglied des SBBF sind.

## **Artikel 14 – Verfahren, Befugnisse und Berichterstattung**

---

- 1 Empfehlungen des SBBF an das Exekutivkomitee erfordern die einstimmige Unterstützung der vier Gruppen, aus der sich dieser zusammensetzt.
- 2 Bevor Empfehlungen an das Exekutivkomitee abgegeben werden, können die Mitglieder des SBBF ihre jeweiligen Gruppen konsultieren, um eine etwaige Stellungnahme des SBBF bestätigen zu lassen.
- 3 Das Exekutivkomitee wird vom Vorsitzenden des SBBF über die besprochenen Angelegenheiten informiert, selbst wenn diese nicht einstimmig von den vier Gruppen, aus denen sich der SBBF zusammensetzt, unterstützt werden.

## **Artikel 15 – Protokoll**

---

- 1 Über die Beratungen und Empfehlungen des SBBF wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des SBBF vor der nächsten Sitzung zugeschickt.
- 2 Der Generalsekretär beauftragt ein Mitglied der UEFA-Administration mit der Protokollführung.
- 3 Das Protokoll enthält Datum und Ort der Sitzung des SBBF, die Liste der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beratungen und die beschlossenen Empfehlungen.
- 4 Das Protokoll wird sowohl vom Vorsitzenden als auch vom mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der UEFA-Administration datiert und untezeichnet.

## **Artikel 16 – Weitere anwendbare Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 50, 52, 53 Absatz 1, 54 und 57 bis 65 analog für den SBBF.

## **IV. UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse**

*(Gestützt auf Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 3 der UEFA-Statuten)*

### **A. UEFA-Kommissionen**

#### **Artikel 17 – Zusammensetzung, Vertretung und Vorsitz**

---

- 1 Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, setzen sich die UEFA-Kommissionen zusammen aus:
  - a) einem Vorsitzenden (in der Regel ein Mitglied des Exekutivkomitees);
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel ebenfalls ein Mitglied des Exekutivkomitees);
  - c) einem Ersten, Zweiten und Dritten Vizevorsitzenden (in der Regel Präsidenten der UEFA-Mitgliedsverbände);
  - d) der Anzahl ordentlicher Mitglieder, die für das reibungslose Funktionieren der jeweiligen Kommission als notwendig erachtet wird.
- 2 Bei Bedarf kann das Exekutivkomitee für eine Kommission zusätzliche Mitglieder beziehen.
- 3 Ein UEFA-Mitgliedsverband kann in einer Kommission nicht durch mehrere Mitglieder vertreten sein (von dieser Regel ausgenommen sind beigezogene Mitglieder und die Mitglieder der Kommission für Klubwettbewerbe).
- 4 Jeder UEFA-Mitgliedsverband hat mindestens zwei Vertreter auf alle UEFA-Kommissionen verteilt.
- 5 In Abwesenheit des Vorsitzenden oder falls dieser an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht teilnahmeberechtigt ist, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden aus einem dieser Gründe nicht vertreten, übernimmt der ranghöchste verfügbare Vizevorsitzende die Vertretung.

#### **Artikel 18 – Kommission für Landesverbände**

---

Die Kommission für Landesverbände kümmert sich um die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden und insbesondere um:

- a) Entwicklung der Beziehungen der UEFA mit den UEFA-Mitgliedsverbänden;
- b) Probleme innerhalb einzelner oder zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden;
- c) Probleme im Zusammenhang mit Anträgen auf UEFA-Mitgliedschaft;
- d) Zusammenarbeit mit politischen Behörden sowie Behandlung von Fällen ungerechtfertigter politischer oder anderer Einmischung;

- e) Diskussionen betreffend die Bedürfnisse der UEFA-Mitgliedsverbände und die diesbezüglich anzuwendenden Strategien wie das Programm für Verbandsspitzen sowie Empfehlungen der Portfolio-Halter an das Exekutivkomitee.

## **Artikel 19 – Finanzkommission**

---

- 1 Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Vorsitzenden, und zwar dem UEFA-Vizepräsidenten, der nicht Mitglied des SBBF ist;
  - b) drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden der Kommission für Landesverbände, dem Vorsitzenden der HatTrick-Kommission und dem Vorsitzenden der Beratungskommission für Marketingfragen.
- 2 Die Finanzkommission berät und unterstützt das Exekutivkomitee bezüglich des Finanzmanagements der UEFA, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a) Finanzberichterstattung an das Exekutivkomitee und den Kongress;
  - b) Budgetierung und Prognose (strategischer finanzieller Ausblick);
  - c) Vermögens- und finanzielles Risikomanagement;
  - d) Anlagepolitik (einschliesslich Immobilien);
  - e) Agenturverträge in Bezug auf die Spitzenwettbewerbe;
  - f) Vergütungssystem für das UEFA-Management;
  - g) Vergütungssystem für Mitglieder von Kommissionen und Expertenausschüssen sowie für Spielbeauftragte und Ausbilder;
  - h) Nachbereitung des von den externen Revisoren verfassten Management Letters;
  - i) Good Governance (einschliesslich Transparenz in Finanzangelegenheiten);
  - j) internes Kontrollsystem.
- 3 Das Exekutivkomitee lenkt die Finanzkommission bezüglich ihrer Zielsetzungen und Prioritäten.
- 4 Die Finanzkommission koordiniert ihre Arbeit mit den internen und externen Revisoren.

## **Artikel 20 – Schiedsrichterkommission**

---

- 1 Die Schiedsrichterkommission:
  - a) bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration Schiedsrichter für

die UEFA-Wettbewerbe;

- b) bewertet Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter und teilt sie in Kategorien ein;
  - c) führt ein Förderprogramm zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten, Futsal-Schiedsrichtern, Beach-Soccer-Schiedsrichtern, Schiedsrichterausbildern und Schiedsrichterbeobachtern durch, um eine korrekte, einheitliche und konsistente Anwendung der Spielregeln sicherzustellen;
  - d) entdeckt und fördert verheissungsvolle internationale Schiedsrichtertalente;
  - e) vertritt die UEFA im Bereich des Schiedsrichterwesens gegenüber ihren Mitgliedsverbänden;
  - f) entwickelt das Schiedsrichterwesen innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände durch die Umsetzung der UEFA-Konvention zur Ausbildung und Organisation von Schiedsrichtern (die «Schiedsrichterkonvention»);
  - g) prüft Anträge des Ausschusses für Richtlinien im Schiedsrichterwesen und des Ausschusses für die Zertifizierung im Schiedsrichterwesen;
  - h) prüft Änderungsvorschläge für die Spielregeln;
  - i) schlägt Mitglieder für die Liste der Schiedsrichterausbilder, die Liste der Schiedsrichterbeobachter, den Ausschuss für Richtlinien im Schiedsrichterwesen und den Ausschuss für die Zertifizierung im Schiedsrichterwesen vor.
- 2 Bei der Durchführung ihres Förderprogramms wird die Schiedsrichterkommission von den folgenden vier Unterkommissionen unterstützt:
- a) Unterkommission für Schiedsrichterbezeichnungen;
  - b) Unterkommission für Aus-, Weiterbildung und Entwicklung;
  - c) Unterkommission für Schiedsrichtermentoren und -talente;
  - d) Unterkommission für Schiedsrichterbeobachter.
- 3 Die Schiedsrichterkommission wird in ihrer Arbeit von den Schiedsrichterausbildern, den Schiedsrichterbeobachtern, dem Schiedsrichter-Beratungsausschuss, dem Ausschuss für Topschiedsrichter, dem Ausschuss für Richtlinien im Schiedsrichterwesen und dem Ausschuss für die Zertifizierung im Schiedsrichterwesen unterstützt.

## **Artikel 21 – Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe**

---

- 1 Die Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe:
  - a) tauscht Meinungen zu den bestehenden Wettbewerben der A- und

U21-Nationalmannschaften aus;

- b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden A- und U21-Nationalmannschaftswettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
  - c) unterstützt das Exekutivkomitee beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Fussball-Europameisterschaft und der UEFA-U21-Europameisterschaft;
  - d) überwacht die Vorbereitungen für die Endrunden der UEFA-Fussball-Europameisterschaft und der UEFA-U21-Europameisterschaft;
  - e) überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen und die Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen;
  - f) gibt Empfehlungen zum Format des WM-Qualifikationswettbewerbs ab.
- 2 Das Exekutivkomitee bezeichnet zusätzliche beigezogene Mitglieder der Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe aus den Reihen der Ausrichterverbände der UEFA-Fussball-Europameisterschafts-Endrunde bzw. der UEFA-U21-Europameisterschafts-Endrunde.

## **Artikel 22 – Kommission für Klubwettbewerbe**

---

- 1 Die Kommission für Klubwettbewerbe setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Vizevorsitzenden, von denen einer (der Zweite Vizevorsitzende) vom EKF gewählt ist, sowie sieben ordentlichen Mitgliedern, von denen drei vom EKF gewählt sind.
- 2 Die Kommission für Klubwettbewerbe:
- a) tauscht Meinungen zu den bestehenden UEFA-Klubwettbewerben aus;
  - b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden UEFA-Klubwettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
  - c) bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Austragungsorte der UEFA-Klubwettbewerbs-Endspiele;
  - d) schlägt in Zusammenarbeit mit dem SBBF Modelle für die Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben vor;
  - e) überwacht die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Wettbewerbsphasen;
  - f) überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen und die Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen.
- 3 Die Kommission für Klubwettbewerbe wird in ihrer Arbeit vom EKF unterstützt.

## **Artikel 23 – Kommission für Junioren- und Amateurfußball**

---

- 1 Die Kommission für Junioren- und Amateurfußball:
  - a) tauscht Meinungen zu aktuellen Junioren- (Jungen und Mädchen) und Amateurfußball-Themen (UEFA-U17- und U19-Europameisterschaft, UEFA-Regionen-Pokal und UEFA/CAF-Meridian-Pokal) aus;
  - b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die oben genannten Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente, betreffend das Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter dieser Wettbewerbe sowie die Umsetzung von Förderprogrammen im Bereich des Junioren- und Amateurfußballs;
  - c) bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Junioren- und Amateur-Konferenzen und -Kurse;
  - d) überwacht die Vorbereitungen für die Endrunden der oben genannten Wettbewerbe;
  - e) arbeitet an der weiteren Verbesserung des Images dieser Wettbewerbe.
- 2 Das Exekutivkomitee bezeichnet zwei zusätzliche beigezogene Mitglieder der Kommission für Junioren- und Amateurfußball aus den Reihen der Kommission für Frauenfußball.

## **Artikel 24 – Kommission für Frauenfußball**

---

Die Kommission für Frauenfußball:

- a) tauscht Meinungen zu aktuellen Themen im Bereich des Frauenfußballs aus, insbesondere zu den UEFA-Frauenfußballwettbewerben und zum Internationalen Frauen-Spielkalender der UEFA, einschliesslich der Koordination mit FIFA-Wettbewerben;
- b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente sowie die Umsetzung von Förderprogrammen im Bereich des Frauenfußballs;
- c) bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Europameisterschaft für Frauen;
- d) bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Frauenfußball-Konferenzen und -Kurse;
- e) überwacht die Vorbereitungen für die Endrunden der UEFA-Europameisterschaft für Frauen, den UEFA-Frauenpokal und den europäischen Qualifikationwettbewerb für die FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft;

- f) überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen und die Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen;
- g) gibt Empfehlungen zum internationalen Spielkalender, einschliesslich Vorschlägen für die Koordination der UEFA- und FIFA-Nationalmannschaftswettbewerbe ab.

## **Artikel 25 – Kommission für Futsal und Beach Soccer**

---

Die Kommission für Futsal und Beach Soccer:

- a) tauscht Meinungen zum Futsal und seiner Entwicklung aus;
- b) tauscht Meinungen zum Beach Soccer und seiner Entwicklung aus;
- c) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente sowie betreffend das Auswahlverfahren für die Ausrichter der UEFA-Futsal-Europameisterschaft, des europäischen U21-Futsal-Turniers und der Beach-Soccer-Wettbewerbe, sobald vorhanden;
- d) schlägt Förderprogramme vor und bietet Unterstützung bei deren Umsetzung;
- e) bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Futsal- und Beach-Soccer-Konferenzen und -Kurse;
- f) überwacht die Vorbereitungen für die UEFA-Futsal- und die UEFA-Beach-Soccer-Wettbewerbe, sobald vorhanden;
- g) überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen und die Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen.

## **Artikel 26 – HatTrick-Kommission**

---

1 Die HatTrick-Kommission:

- a) schlägt die Grundsätze für das UEFA-HatTrick-Programm vor, das insbesondere die Entwicklung von Infrastrukturprojekten innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände und von Ausbildungsprogrammen für Fussballadministratoren umfasst;
- b) überwacht die Umsetzung des UEFA-HatTrick-Programms in Übereinstimmung mit der HatTrick-Satzung und ihren Richtlinien im Hinblick auf die Entwicklung und Verbesserung der Fussballinfrastruktur im Allgemeinen;
- c) führt Inspektions- und Kontrollbesuche durch, beteiligt sich an Ausbildungskursen und misst deren langfristige Auswirkungen für die einzelnen UEFA-Mitgliedsverbände.

2 Die HatTrick-Kommission wird in ihrer Arbeit vom Ausschuss der Verwaltungsexperten unterstützt.

## **Artikel 27 – Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung**

---

- 1 Die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung:
  - a) überwacht die technischen und fußballerischen Unterstützungs- und Austauschprogramme der UEFA innerhalb der Mitgliedsverbände;
  - b) fördert den Informationsfluss bezüglich Training, Ausbildung und technische Berichterstattung;
  - c) unterstützt die technischen Berater und Ratgeber der UEFA;
  - d) überwacht die Entwicklung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen (die «Trainerkonvention»);
  - e) überwacht die Breitenfußball- und Spielerentwicklung und insbesondere die Breitenfußball-Charta;
  - f) arbeitet mit der Union der Europäischen Fußballtrainer zusammen.
- 2 Die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung wird in ihrer Arbeit vom Jira-Ausschuss, vom Ausschuss für Breitenfußball und von den UEFA-Trainerausbildern unterstützt.

## **Artikel 28 – Klublizenzierungskommission**

---

Die Klublizenzierungskommission:

- a) überwacht die Umsetzung und das Erreichen der Ziele des UEFA-Klublizenzierungssystems;
- b) überwacht die Entwicklung des UEFA-Reglements für das Klublizenzierungsverfahren, einschliesslich der Überarbeitung der geltenden Kriterien und der Aufstellung neuer Kriterien für Vereine;
- c) überwacht die Entwicklung der verschiedenen Verfahren betreffend die Lizenzgeber (Beurteilungsverfahren, Entscheidungsfindungsprozess);
- d) überwacht die UEFA-Ausnahmepolitik, das Akkreditierungsverfahren und das Kontrollkonzept («Compliance Audit Concept»);
- e) überwacht das Qualitätsmanagementsystem für Lizenzgeber, das von einem externen UEFA-Partner geprüft wird;
- f) berät in Klublizenzierungsangelegenheiten.

## **Artikel 29 – Kommission für Stadien und Sicherheit**

---

- 1 Die Kommission für Stadien und Sicherheit:
  - a) berät betreffend Entwicklung und Umsetzung von modernen Stadion- und Sicherheitskonzepten und -standards;
  - b) unterstützt die UEFA-Administration bei der Vorbereitung und Durchführung von Stadioninspektionsbesuchen, einschliesslich Inspektionen der Austragungsorte für Endspiele und Endrunden;
  - c) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für das UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement und das UEFA-Sicherheitsreglement;
  - d) überwacht relevante Entwicklungen in den Bereichen Stadien und Sicherheit.
- 2 Die Kommission für Stadien und Sicherheit wird in ihrer Arbeit vom Ausschuss für Kunstrasen und vom Ausschuss für Stadionbau und -management unterstützt.

## **Artikel 30 – Medizinische Kommission**

---

- 1 Die Medizinische Kommission:
  - a) tauscht Meinungen zu aktuellen medizinischen Themen im Zusammenhang mit Fussball aus;
  - b) erarbeitet Vorschläge für die Behandlung von Verletzungen und Krankheiten im Zusammenhang mit Fussball;
  - c) entwickelt fussballbezogene medizinische Ausbildungsprogramme;
  - d) lanciert und überwacht Studien über Fussballverletzungen und damit verbundene Projekte;
  - e) überwacht das UEFA-Antidoping-Programm;
  - f) liefert Beiträge für die Publikation *Medicine Matters*;
  - g) organisiert alle vier Jahre eine medizinische Konferenz.
- 2 Die Medizinische Kommission wird in ihrer Arbeit bezüglich Dopingangelegenheiten vom Antidoping-Ausschuss unterstützt.

## **Artikel 31 – Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler**

---

- 1 Die Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler:
  - a) behandelt Angelegenheiten betreffend den Status und Transfer von Spielern und berät die FIFA entsprechend;
  - b) behandelt Angelegenheiten betreffend die Tätigkeit von Spielervermittlern und berät die FIFA entsprechend;

- c) behandelt Angelegenheiten betreffend Spielvermittler;
  - d) prüft Lizenzanträge von Spielvermittlern und fällt Entscheide betreffend die Gewährung, Verlängerung, Suspension oder den Entzug solcher Lizenzen gemäss dem Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler;
  - e) führt und aktualisiert zusammen mit der UEFA-Administration ein Register der UEFA-Spielvermittler, unterstützt sie und berät Verbände, Vereine, Spielvermittler und Spielvermittler-Kandidaten;
  - f) organisiert mindestens alle fünf Jahre eine Sitzung mit allen lizenzierten UEFA-Spielvermittlern und bezeichnet deren Sprecher und dessen Stellvertreter;
  - g) gibt Massnahmen und Weisungen gemäss dem Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler heraus;
  - h) betreibt gemäss dem Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler eine Schlichtungsstelle für den Fall, dass es zwischen Spielvermittlern und Vereinen und/oder Verbänden zu Streitigkeiten kommt;
  - i) entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die gemäss dem Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler vor die Schlichtungsstelle gebracht werden;
  - j) macht Änderungsvorschläge für das Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler.
- 2 Die Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler setzt eine Unterkommission bestehend aus fünf ihrer Mitglieder ein, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Spielvermittlern zu erfüllen.
- 3 Die Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler kann den Sprecher der lizenzierten UEFA-Spielvermittler als Beobachter zu ihren Sitzungen einladen.

## **Artikel 32 – Kommission für Rechtsfragen**

---

Die Kommission für Rechtsfragen:

- a) analysiert fussballspezifische Rechtsfragen und berät die UEFA entsprechend;
- b) erteilt Rechtsberatung betreffend die Statuten und Reglemente der UEFA sowie die Statuten und Reglemente der UEFA-Mitgliedsverbände;
- c) diskutiert und prüft nationale Gesetze mit Bezug zum Fussball;
- d) erteilt Rechtsberatung zu Streitigkeiten, in die die UEFA involviert ist;
- e) überwacht die Entwicklung der Rechtsetzung der Europäischen Union im Bereich des Sports im Allgemeinen und des Fussballs im Besonderen.

### **Artikel 33 – Beratungskommission für Marketingfragen**

---

Die Beratungskommission für Marketingfragen:

- a) bespricht die allgemeine Marketingstrategie für sämtliche UEFA-Wettbewerbe zu Händen des Exekutivkomitees;
- b) berät in Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren verschiedenen Marketing- und Medienpartnern;
- c) fördert den Austausch unter Nationalverbänden und/oder Vereinen zu Marketing- und Medienangelegenheiten;
- d) überwacht die Entwicklung der Branche;
- e) bespricht Themen, die von anderen Kommissionen behandelt werden, jedoch auch die Marketing- und Medienaktivitäten der UEFA betreffen.

### **Artikel 34 – Medienkommission**

---

Die Medienkommission:

- a) berät die UEFA hinsichtlich der Festlegung der organisatorischen Anforderungen für die Medienarbeit bei UEFA-Veranstaltungen, der Zusammenarbeit mit den Medienunternehmen, die über UEFA-Veranstaltungen berichten und der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) erarbeitet Vorschläge für UEFA-Publikationen und bietet falls erforderlich Unterstützung bei deren Konzeption und Vorbereitung;
- c) überwacht die Verfahren für die Vorbereitung und Ausstellung der Akkreditierung von Medienschaffenden bei UEFA-Veranstaltungen;
- d) fördert die Zusammenarbeit mit internationalen Unternehmen aus dem Medienbereich;
- e) verfolgt die Entwicklungen im Medienbereich und unterbreitet Vorschläge zur Bewältigung neuer Herausforderungen;
- f) behandelt alle Medienfragen, die die UEFA und den Fussball betreffen.

### **Artikel 35 – Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung**

---

Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung:

- a) schlägt Fairplay-Aktivitäten und eine Fairplay-Politik für folgende Zielgruppen vor: UEFA-Mitgliedsverbände, Ligen, Vereine, Vereinsoffizielle, Spieler, Schiedsrichter, Fans und Medien;
- b) schlägt Öffentlichkeitskampagnen für die Förderung des Fairplay im Fussball vor;

- c) macht Änderungsvorschläge für die Regeln der Fairplay-Bewertung;
- d) nominiert Kandidaten für den jährlich verliehenen UEFA-Fairplay-Preis;
- e) legt die Aktivitäten im Bereich der sozialen Verantwortung der UEFA fest;
- f) befasst sich mit sämtlichen Angelegenheiten in den Bereichen Ethik, Fairplay und soziale Verantwortung mit Bezug auf die UEFA und den europäischen Fussball.

### **Artikel 36 – Fussballkommission**

---

Die Fussballkommission:

- a) tauscht Meinungen betreffend Schutz und Weiterentwicklung des Fussballs aus;
- b) erarbeitet Empfehlungen zu Nationalmannschafts- und Klubangelegenheiten, zu den Spielregeln, zum Schutz und Image der Spieler und zu anderen fussballspezifischen Angelegenheiten, die einen Einfluss auf den Fussball haben;
- c) fungiert als Botschafter/Vertreter der UEFA bei Berufs-, Junioren- und Breitenfussballaktivitäten, Kursen und Konferenzen;
- d) bietet wenn nötig Unterstützung bei der Erarbeitung der technischen Berichte.

### **B. UEFA-Expertenausschüsse**

#### **Artikel 37 – Zusammensetzung und Anforderungen**

---

- 1 Die Expertenausschüsse setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der für das reibungslose Funktionieren des jeweiligen Ausschusses als notwendig erachteten Anzahl ordentlicher Mitglieder zusammen.
- 2 Die Mitglieder der Expertenausschüsse müssen folgende Kriterien erfüllen:
  - a) jünger als 70 Jahre sein;
  - b) Erfahrung und Fachwissen im betreffenden Bereich mitbringen;
  - c) eine der offiziellen UEFA-Sprachen beherrschen (mündlich und schriftlich).

#### **Artikel 38 – Vorsitz und Berichterstattung**

---

- 1 Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende jedes Expertenausschusses werden vom Exekutivkomitee bezeichnet.
- 2 In Abwesenheit des Vorsitzenden oder falls dieser an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht teilnahmeberechtigt ist,

wird er vom Vizevorsitzenden vertreten. Kann der Vizevorsitzende den Vorsitzenden aus einem dieser Gründe nicht vertreten, bezeichnen die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung einen Ad-hoc-Vorsitzenden.

- 3 Der Vorsitzende berichtet dem/den Vorsitzenden der Kommission(en), die der Ausschuss unterstützt, regelmässig über die Arbeit seines Ausschusses.

### **Artikel 39 – Ausschuss der Verwaltungsexperten**

---

- 1 Der Ausschuss der Verwaltungsexperten setzt sich aus Experten aus dem Bereich der Administration zusammen.
- 2 Der Ausschuss der Verwaltungsexperten unterstützt die HatTrick-Kommission in ihrer Arbeit.

### **Artikel 40 – Ausschuss für Kunstrasen**

---

- 1 Der Ausschuss für Kunstrasen setzt sich aus Experten aus dem Bereich des Kunstrasens zusammen.
- 2 Der Ausschuss für Kunstrasen unterstützt die Kommission für Stadien und Sicherheit in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er gibt Ratschläge im Zusammenhang mit der Verwendung von Kunstrasen bei UEFA-Wettbewerben;
  - b) er führt Sicherheits- und Verletzungsstudien durch, insbesondere betreffend von der UEFA subventionierte Spielfelder;
  - c) er analysiert und entwickelt fussballspezifische Kriterien für Spielfelder;
  - d) er überwacht und prüft allgemeine Entwicklungen auf dem Gebiet des Kunstrasens;
  - e) er erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für Kunstrasen und die entsprechenden Reglemente.

### **Artikel 41 – Ausschuss für Stadionbau und -management**

---

- 1 Der Ausschuss für Stadionbau und -management setzt sich aus Experten in den Bereichen Bau und Management von Stadien zusammen.
- 2 Der Ausschuss für Stadionbau und -management unterstützt die Kommission für Stadien und Sicherheit in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er schlägt Kriterien für den Bau und die Renovierung von Stadien vor;
  - b) er berät die UEFA-Mitgliedsverbände, Vereine oder Stadtbehörden beim Bau und bei der Renovierung von Stadien;

- c) er leitet von der UEFA organisierte Kurse oder Seminare bzw. nimmt daran teil;
- d) er macht Änderungsvorschläge für das UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement;
- e) er ordnet Mitglieder für spezifische Aufgaben oder Besuche ab.

#### **Artikel 42 – Ausschuss für Breitenfussball**

---

- 1 Der Ausschuss für Breitenfussball setzt sich aus Experten aus dem Bereich des Breitenfussballs zusammen.
- 2 Der Ausschuss für Breitenfussball unterstützt die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er berät die UEFA, die UEFA-Mitgliedsverbände, Vereine oder Dritte in Breitenfussball-Angelegenheiten;
  - b) er überwacht, bewertet, unterstützt und entwickelt sämtliche Aspekte der UEFA-Breitenfussball-Charta.

#### **Artikel 43 – Jira-Ausschuss**

---

- 1 Der Jira-Ausschuss setzt sich aus Experten aus dem Bereich der Trainerausbildung zusammen.
- 2 Der Jira-Ausschuss unterstützt die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er berät die UEFA, die UEFA-Mitgliedsverbände, Vereine oder Dritte in Trainerausbildungs-Angelegenheiten;
  - b) er trägt zur Umsetzung der Trainerkonvention bei.

#### **Artikel 44 – Ausschuss für die Zertifizierung im Schiedsrichterwesen**

---

- 1 Der Ausschuss für die Zertifizierung im Schiedsrichterwesen setzt sich aus Experten aus den Bereichen Schiedsrichterwesen oder -ausbildung sowie Schiedsrichterorganisation zusammen.
- 2 Der Ausschuss für die Zertifizierung im Schiedsrichterwesen unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er prüft Anträge von UEFA-Mitgliedsverbänden auf Mitgliedschaft in der Schiedsrichterkonvention;
  - b) er verfasst Bewertungsberichte und/oder prüft Berichte, bevor er Empfehlungen an die Schiedsrichterkommission abgibt;
  - c) er prüft innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände regelmässig die Anwendung

der geltenden Qualitätsstandards der im Rahmen der Schiedsrichterkonvention bestehenden Module;

- d) er bewertet die Mitglieder der Schiedsrichterkonvention im Zusammenhang mit neuen Modulen;
- e) er unterbreitet auf der Grundlage von Bewertungsverfahren Vorschläge für notwendige Änderungen an den Ausführungsbestimmungen der Schiedsrichterkonvention;
- f) er prüft Anträge auf Mitgliedschaft in der Schiedsrichterkonvention erneut, nachdem diese vom Ausschuss für Richtlinien im Schiedsrichterwesen genehmigt wurden.

#### **Artikel 45 – Ausschuss für die Richtlinien im Schiedsrichterwesen**

---

- 1 Der Ausschuss für die Richtlinien im Schiedsrichterwesen setzt sich aus Experten aus dem Bereich der Schiedsrichterausbildung und -organisation zusammen.
- 2 Der Ausschuss für die Richtlinien im Schiedsrichterwesen unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er nimmt unter der Leitung der Schiedsrichterkommission eine Beraterfunktion für die Schiedsrichterkonvention wahr und beteiligt sich so an der Entwicklung nationaler Schiedsrichterstrukturen;
  - b) er erarbeitet die Ausführungsbestimmungen der Schiedsrichterkonvention und schlägt angemessene Module für die Schiedsrichterkonvention vor;
  - c) er legt die minimalen Qualitätsstandards für jedes angebotene Modul fest;
  - d) er unterstützt die UEFA-Mitgliedsverbände bei der Entwicklung des Schiedsrichterwesens mit dem Ziel, die Anforderungen für einen Beitritt zur Schiedsrichterkonvention zu erfüllen;
  - e) er organisiert und erteilt massgeschneiderte Kurse zur Ausbildung und Schulung der UEFA-Mitgliedsverbände und beobachtet deren Fortschritt im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen der UEFA-Schiedsrichterkonvention.

#### **Artikel 46 – Ausschuss für Topschiedsrichter**

---

- 1 Der Ausschuss für Topschiedsrichter setzt sich aus den aktuellen Topschiedsrichtern (Elite- und Spitzenschiedsrichtern) zusammen und wird vom Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission geleitet.
- 2 Der Ausschuss ist in vier ähnlich grosse Gruppen von Schiedsrichtern unterteilt. Jede Gruppe bestimmt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die im Plenum über die Diskussionen in den jeweiligen Gruppen Bericht erstatten. Die Sprecher sind Mitglieder des Schiedsrichter-Beratungsausschusses.

- 3 Endet die Mitgliedschaft eines Sprechers im Ausschuss für Topschiedsrichter (wenn er nicht mehr der Elite- oder Spitzenkategorie angehört), wird er bis zum Ende der Amtszeit durch seinen Stellvertreter ersetzt.
- 4 Der Ausschuss für Topschiedsrichter unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er baut ein Netzwerk von aktiven Topschiedsrichtern auf;
  - b) er berät und lädt die Topschiedsrichter dazu ein, ihre Meinung kundzutun und Vorschläge zu administrativen, operativen und technischen Angelegenheiten zu unterbreiten;
  - c) er arbeitet mit den Mitgliedern der Schiedsrichterkommission und der UEFA-Administration zusammen, um Lösungen zu finden und für künftige Herausforderungen im Schiedsrichterwesen gewappnet zu sein.

#### **Artikel 47 – Schiedsrichter-Beratungsausschuss**

---

- 1 Der Schiedsrichter-Beratungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) vier Mitgliedern der Schiedsrichterkommission;
  - b) den Sprechern und den stellvertretenden Sprechern, die durch die verschiedenen Gruppen des Ausschusses für Topschiedsrichter bestimmt werden.
- 2 Der Schiedsrichter-Beratungsausschuss wird geleitet vom Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission.
- 3 Der Schiedsrichter-Beratungsausschuss unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit und bespricht insbesondere administrative, operative und technische Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen, die von einem Mitglied vorgebracht werden.

#### **Artikel 48 – Antidoping-Ausschuss**

---

- 1 Der Antidoping-Ausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Medizinischen Kommission, sieben externen Experten und zwei Beobachtern zusammen (der eine Beobachter wird von der EPFL, der andere von der europäischen Division der FIFPro bezeichnet).
- 2 Der Antidoping-Ausschuss unterstützt die Medizinische Kommission in ihrer Arbeit und unterbreitet dieser insbesondere Vorschläge betreffend das Antidoping-Programm und die Antidoping-Politik der UEFA.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 49 – Bezeichnung, Amtsenthebung und Ersatz**

---

- 1 Die Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse werden vom Exekutivkomitee auf Vorschlag des UEFA-Präsidenten bezeichnet. Die UEFA-Mitgliedsverbände können dem UEFA-Präsidenten schriftlich Kandidaten für die Kommissionen und Expertenausschüsse vorschlagen. Die UEFA-Administration legt eine angemessene Frist für die Unterbreitung der Vorschläge fest.
- 2 Das Exekutivkomitee kann ein Mitglied einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses wegen grober Pflichtverletzung oder wegen ungebührlichen Verhaltens seines Amtes entheben und für die verbleibende Zeit seines Mandats einen Ersatz bestimmen.
- 3 Auf begründeten Antrag kann ein UEFA-Mitgliedsverband die Amtsenthebung eines Mitglieds verlangen. Nimmt das Exekutivkomitee den Antrag an, wird das betroffene Mitglied seines Amtes enthoben und falls nötig wird für die verbleibende Zeit seines Mandats ein Ersatz bestimmt.

### **Artikel 50 – Zusammenarbeit, Unterstützung und Arbeitsgruppen**

---

- 1 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse arbeiten falls erforderlich mit den anderen UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen sowie mit den entsprechenden FIFA-Kommissionen zusammen.
- 2 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse können in ihrer Arbeit von externen Experten unterstützt werden.
- 3 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse können für die Behandlung spezifischer Themen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen setzen sich aus einer begrenzten Anzahl Mitglieder der jeweiligen Kommission bzw. des jeweiligen Expertenausschusses zusammen. Externe Experten können zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe eingeladen werden. Arbeitsgruppen erstatten der entsprechenden Kommission bzw. dem entsprechenden Expertenausschuss Bericht.

### **Artikel 51 – Aufgaben des Vorsitzenden**

---

- 1 Der Vorsitzende einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses:
  - a) bereitet gemeinsam mit dem Koordinator Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses vor (Tagesordnung, Einladung usw.);
  - b) leitet die Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses;
  - c) leitet die Diskussionen und gewährleistet einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen;

- d) hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid;
  - e) genehmigt das Massnahmenprotokoll;
  - f) leitet Pressekonferenzen;
  - g) informiert die Mitglieder der Kommission bzw. des Expertenausschusses unverzüglich über besondere Angelegenheiten.
- 2 Der Vorsitzende koordiniert Wortmeldungen. Er kann die Redezeit beschränken oder andere Massnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten.
- 3 Kann der Vorsitzende einer UEFA-Kommission seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder gegebenenfalls vom ranghöchsten verfügbaren Vizevorsitzenden vertreten. Kann der Vorsitzende eines UEFA-Expertenausschusses seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wird er vom Vizevorsitzenden vertreten.

#### **Artikel 52 – Koordinator**

---

- 1 Der Generalsekretär bestimmt für jede UEFA-Kommission und jeden UEFA-Expertenausschuss einen Koordinator aus der UEFA-Administration. Er kann auch einen stellvertretenden Koordinator bezeichnen, der den Koordinator bei Abwesenheit vertritt.
- 2 Der Koordinator:
- a) organisiert und bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses vor;
  - b) verschickt im Namen des Vorsitzenden Einladungen für die Sitzungen;
  - c) bereitet Sitzungsunterlagen (einschliesslich der endgültigen Tagesordnung) vor und verschickt sie in der Regel sieben Tage vor der Sitzung an die Teilnehmer;
  - d) verfasst das Massnahmenprotokoll und verschickt es in der Regel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung an die Teilnehmer;
  - e) führt die Mitgliederkartei;
  - f) fungiert als Kontaktperson für die Mitglieder;
  - g) überwacht die Zahlung von Rückerstattungen an die Mitglieder durch die UEFA-Administration.

## **Artikel 53 – Teilnahme und Sitzungskalender**

---

- 1 Die Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen müssen persönlich zu Sitzungen erscheinen. Stellvertreter und/oder Begleitpersonen sind mit Ausnahme eines persönlichen Dolmetschers, der in der Dolmetschkabine Platz nimmt, nicht zu Sitzungen zugelassen.
- 2 Der UEFA-Präsident kann an Sitzungen der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse teilnehmen. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nehmen an Sitzungen der UEFA-Kommissionen teil und können an Sitzungen der UEFA-Expertenausschüsse teilnehmen. Der Koordinator und nach Bedarf andere Mitglieder der UEFA-Administration nehmen stets an den Sitzungen der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse teil.
- 3 Die Sitzungen der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende kann jedoch Dritte zu einer Sitzung einladen, falls er dies aufgrund der Tagesordnung für notwendig erachtet.
- 4 Der Sitzungskalender wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheiten festgelegt. In der Regel hält jede Kommission und jeder Expertenausschuss jährlich zwei Plenarsitzungen ab.

## **Artikel 54 – Tagesordnung**

---

- 1 Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Koordinator die vorläufige Tagesordnung für Sitzungen der entsprechenden UEFA-Kommissionen bzw. -Expertenausschüsse vor.
- 2 Folgende Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen:
  - a) Begrüssung durch den Vorsitzenden;
  - b) Appell;
  - c) Bericht über die Tätigkeiten gemäss dem Massnahmenprotokoll der letzten Sitzung;
  - d) Themen der Sitzung;
  - e) Verschiedenes;
  - f) Zusammenfassung der Sitzungsergebnisse;
  - g) Medienmitteilung;
  - h) nächste Sitzung (wenn möglich sollten Datum, Ort und Zeit der nächsten Sitzung festgelegt oder bestätigt werden).
- 3 In der Regel müssen die Mitglieder der jeweiligen UEFA-Kommission bzw. des UEFA-Expertenausschusses 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und andere Unterlagen erhalten.

- 4 Die Mitglieder können dem Koordinator Tagesordnungspunkte vorschlagen. In der Regel muss der Koordinator solche Vorschläge zehn Tage vor der Sitzung erhalten. Sie müssen schriftlich in einer offiziellen UEFA-Sprache eingereicht, begründet und wenn möglich dokumentiert werden.
- 5 In der Regel muss der Koordinator die vom Vorsitzenden genehmigte endgültige Tagesordnung den Mitgliedern und eventuellen eingeladenen Personen sieben Tage vor der Sitzung zusenden.
- 6 Im Allgemeinen können während der Sitzung keine Änderungen an der Tagesordnung vorgenommen werden. Der Vorsitzende kann die Tagesordnung jedoch anpassen, falls eine bestimmte Angelegenheit als dringend erachtet wird.

### **Artikel 55 – Entscheidungsbefugnisse**

---

- 1 UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse haben Beratungsfunktion, es sei denn, es werden ihnen in diesem oder anderen vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- 2 UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 3 Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Es wird per Handzeichen abgestimmt.

### **Artikel 56 – Büro**

---

- 1 Jede UEFA-Kommission bzw. jeder UEFA-Expertenausschuss kann ein Büro einsetzen, das sich zwischen den Sitzungen mit dringenden Angelegenheiten befasst.
- 2 Ein Büro setzt sich aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einem ordentlichen Mitglied, das von Fall zu Fall und nach Verfügbarkeit vom Vorsitzenden bestimmt wird, zusammen.
- 3 Ein Büro kann bei Sitzungen, per Telefonkonferenz oder auf dem Korrespondenzweg Beschlüsse fassen.
- 4 Für Beschlüsse eines Büros ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Beschlüsse werden so schnell wie möglich allen Mitgliedern der Kommission bzw. des Expertenausschusses schriftlich mitgeteilt.

## **Artikel 57 – Arbeitsprogramm**

---

- 1 Der Vorsitzende legt die Prioritäten für das Arbeitsprogramm der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse nach Rücksprache mit den Mitgliedern und dem Koordinator fest.
- 2 Die Prioritäten werden für jede Amtszeit nach Massgabe der Dringlichkeit und der Bedeutung der zu behandelnden Themen festgelegt.

## **Artikel 58 – Vertraulichkeit**

---

- 1 Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen Informationen, die sie im Rahmen ihrer UEFA-Tätigkeiten erhalten haben, nicht weitergeben (ausser an die UEFA) und sind dazu verpflichtet, diese vor, während und nach ihrer Bezeichnung als Mitglied streng vertraulich zu behandeln.
- 2 Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind, hat ein Mitglied sorgfältig aufzubewahren und nach Ablauf seines Mandats an den Koordinator zurückzugeben.

## **Artikel 59 – Unabhängigkeit und Loyalität**

---

- 1 Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen weder unspornlich noch gegen die Interessen der UEFA handeln.
- 2 Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen sich weder an Beratungen noch an Beschlüssen zu Angelegenheiten beteiligen, die den UEFA-Mitgliedsverband und/oder einen diesem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossenen Verein, dem sie angehören, betreffen oder zu Angelegenheiten, bei denen ein Konflikt mit den eigenen Interessen des Mitglieds oder Interessen seiner Familie, Verwandten, Freunde oder Bekannten besteht.
- 3 Bei Bestehen eines solchen Interessenkonflikts hat das betreffende Mitglied einer UEFA-Kommission bzw. eines UEFA-Expertenausschusses den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren. Bei Zweifeln oder Streitigkeiten betreffend die Unabhängigkeit eines Mitglieds entscheidet der Vorsitzende.

## **Artikel 60 – Unterlagen und Sitzungssprache**

---

- 1 Der Koordinator schickt jedem Mitglied die Unterlagen in der von diesem gewählten offiziellen UEFA-Sprache.
- 2 Sämtliche Dokumente sind zur internen Verwendung bestimmt, sofern sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Interne Verwendung bedeutet, dass die Unterlagen zwecks Rückmeldung an den UEFA-Mitgliedsverband, die Liga oder den Verein, den/die das Mitglied vertritt, an Dritte jedoch nur mit dem vorherigen Einverständnis des Koordinators weitergeleitet werden dürfen. Vertrauliche

Unterlagen sind hingegen ausschliesslich zur persönlichen Verwendung bestimmt und dürfen unter keinen Umständen weitergeleitet werden.

- 3 In der Regel steht für Sitzungen ein Dolmetschdienst für Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung. Ein Simultandolmetschdienst in andere Sprachen kann auf Anfrage vom Koordinator organisiert werden, sofern eine solche Anfrage rechtzeitig erfolgt und das Mitglied und/oder dessen Verband für die daraus entstehenden Kosten aufkommt/aufkommen.

## **Artikel 61 – Medieninformation**

---

- 1 Die Sitzungsteilnehmer entscheiden während der Sitzung, ob eine Medienmitteilung erforderlich ist und einigen sich gegebenenfalls auf deren Inhalt. Die Sitzungsteilnehmer verpflichten sich, ausser über eine solche Medienmitteilung Dritten gegenüber (einschliesslich Medien) keine Stellungnahmen abzugeben.
- 2 Der Koordinator verfasst die Medienmitteilung, die vom Vorsitzenden genehmigt werden muss.
- 3 Die Medienmitteilung ist Teil des Massnahmenprotokolls und wird diesem beigelegt.
- 4 Zu wichtigen Angelegenheiten beruft der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Generalsekretär eine Pressekonferenz ein. Der Vorsitzende und der Generalsekretär bestimmen, wer an einer solchen Pressekonferenz teilnimmt.

## **Artikel 62 – Massnahmenprotokoll**

---

- 1 Nach jeder Sitzung einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses verfasst der Koordinator ein Massnahmenprotokoll.
- 2 Im Massnahmenprotokoll werden in erster Linie die zu ergreifenden Massnahmen festgehalten. Sie enthält:
  - a) Datum, Ort und Zeit der Sitzung;
  - b) Teilnehmer und Abwesende;
  - c) endgültige Tagesordnung;
  - d) von Teilnehmern ausdrücklich für das Massnahmenprotokoll geäusserte Beiträge;
  - e) Aufführung der Beschlüsse und/oder vereinbarten Massnahmen;
  - f) klare Beschreibung der durchzuführenden Handlungen bzw. Aufgaben, die Namen der für die Durchführung der Handlungen bzw. Aufgaben zuständigen Personen und eine genaue Frist für den Abschluss der Handlungen bzw. Aufgaben;
  - g) Datum, Ort und Zeit der nächsten Sitzung;
  - h) Datum und Ort der Erstellung des Massnahmenprotokolls sowie Name des Koordinators.

- 3 Das Massnahmenprotokoll wird vom Vorsitzenden genehmigt, bevor es in der Regel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung an folgende Empfänger geschickt wird (normalerweise per Fax oder E-Mail):
  - a) die Mitglieder der betreffenden UEFA-Kommission bzw. des betreffenden UEFA-Expertenausschusses (egal, ob sie bei der Sitzung anwesend waren oder nicht);
  - b) den Generalsekretär;
  - c) die für die Durchführung von Handlungen bzw. Aufgaben zuständigen Personen;
  - d) weitere vom Vorsitzenden bestimmte Empfänger (z.B. Mitglieder des Exekutivkomitees).

### **Artikel 63 – Ort der Sitzung**

---

- 1 In der Regel finden die Sitzungen der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse am UEFA-Sitz in Nyon statt.
- 2 Unter bestimmten Umständen können Sitzungen im Rahmen von UEFA-Veranstaltungen andernorts stattfinden.

### **Artikel 64 – Ethisches Verhalten, Professionalität und andere Pflichten**

---

- 1 Vor ihrem Amtsantritt müssen Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse:
  - a) den Generalsekretär schriftlich über aktuelle oder frühere Positionen, insbesondere im Fussball, andere berufliche Tätigkeiten, Nebenämter oder Geschäftsbeziehungen und/oder Verbindungen mit Personen oder Unternehmen informieren, die in Konflikt mit ihren UEFA-Aktivitäten stehen könnten;
  - b) sich verpflichten, den Generalsekretär unverzüglich schriftlich über etwaige während ihres Mandats auftretende, diesbezügliche Änderungen zu informieren.
- 2 Während ihres Mandats müssen Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse:
  - a) die Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fairplay beachten, was insbesondere die Pflicht einschliesst, keine Tätigkeiten auszuüben, die die Integrität der UEFA oder ihrer Wettbewerbe gefährden oder den Fussball in Verruf bringen könnten;
  - b) finanzielle oder materielle Geschenke ablehnen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie unter Berücksichtigung der lokalen kulturellen Gegebenheiten

übermässig sind (diese Bestimmung gilt auch für kostenlose Einladungen von Dritten, die ein nachweisliches Interesse an künftigen Beschlüssen oder Wahlen der UEFA haben; bestehen Zweifel, müssen die betreffenden Mitglieder den Präsidenten oder den Generalsekretär der UEFA zu Rate ziehen);

- c) die übrigen Verhaltensregeln beachten, die im Ethikreglement der FIFA festgehalten sind.
- 3 Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse müssen:
- a) alle Aufgaben mit grösstmöglicher Professionalität und Sorgfalt ausüben und sich an die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA halten;
  - b) im Rahmen des Möglichen alles unternehmen, um sich die für die Ausübung der von der UEFA verlangten Aktivitäten nötigen Fähigkeiten anzueignen bzw. zu erhalten; dazu gehören die Kenntnis der von der UEFA erlassenen einschlägigen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Handbücher.
- 4 Ausserdem müssen Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse:
- a) zu Beginn ihres Mandats schriftlich bestätigen, dass sie die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA einhalten und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, wie in den UEFA-Statuten festgehalten, anerkennen;
  - b) dem Koordinator ihre persönlichen Angaben übergeben und ihm Änderungen per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief mitteilen;
  - c) den Koordinator über jegliche Verbindung mit einem UEFA-Mitgliedsverband, einer Liga oder einem an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Verein informieren und ihm Änderungen unverzüglich mitteilen;
  - d) Sitzungen vorbereiten;
  - e) aktiv an Diskussionen teilnehmen;
  - f) zugewiesene Aufgaben innerhalb der festgesetzten Fristen ausführen;
  - g) zum Erreichen der festgesetzten Ziele beitragen.

#### **Artikel 65 – Entschädigungen, Rückerstattung von Ausgaben und andere Leistungen**

---

Die Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse haben Anspruch auf Tagesentschädigungen, deren Höhe vom Exekutivkomitee festgelegt wird, sowie auf die Rückerstattung von Ausgaben (Reise-, Hotelkosten usw.) und andere Leistungen, die in den vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien festgelegt sind.

## V. Spielbeauftragte und Ausbilder der UEFA

*(Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b der UEFA-Statuten)*

### A. UEFA-Spielbeauftragte

#### Artikel 66 – Bezeichnung und Zusammenarbeit

---

- 1 Für jedes UEFA-Spiel bezeichnet die UEFA-Administration einen Spieldelegierten und gegebenenfalls:
  - a) einen Schiedsrichterbeobachter;
  - b) einen Stadion- und Sicherheitsverantwortlichen;
  - c) einen Dopingkontrolleur;
  - d) einen Spielortverantwortlichen;
  - e) einen Turnieradministrator;
  - f) einen Medienverantwortlichen.
- 2 Die Rollen des Spieldelegierten, des Schiedsrichterbeobachters und/oder des Stadion- und Sicherheitsverantwortlichen können kombiniert werden.
- 3 Der Spieldelegierte steht allen anderen für das Spiel bezeichneten UEFA-Spielbeauftragten vor.
- 4 Von den UEFA-Spielbeauftragten wird erwartet, dass sie zusammenarbeiten.

#### Artikel 67 – Spieldelegierte

---

Spieldelegierte:

- a) fungieren als offizielle Vertreter der UEFA bei UEFA-Spielen;
- b) gewährleisten die ordnungsgemässe Durchführung des Spiels und insbesondere die Einhaltung des Wettbewerbsreglements und der Bestimmungen für Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Stadions vor, während und nach dem Spiel;
- c) unterbreiten der UEFA-Administration unmittelbar nach jedem Spiel einen detaillierten Bericht;
- d) besuchen spezielle von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungsseminare.

## **Artikel 68 – Schiedsrichterbeobachter**

---

Schiedsrichterbeobachter:

- a) unterstützen die Schiedsrichterkommission, indem sie die Leistung von Schiedsrichtern bei UEFA-Spielen, für die sie bezeichnet werden, bewerten;
- b) erstellen einen Evaluationsbericht über die positiven und die verbesserungswürdigen Punkte der Schiedsrichterleistung;
- c) vermitteln der Schiedsrichterkommission und der UEFA-Administration eine konkrete und genaue Vorstellung von der Leistung des Schiedsrichterteams beim beobachteten Spiel;
- d) erteilen dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten und dem vierten Offiziellen eine angemessene Note;
- e) analysieren die Leistung nach dem Spiel mit dem Schiedsrichterteam und geben mündliche Kommentare und Ratschläge;
- f) kontaktieren, unterstützen und beraten Schiedsrichtertalente regelmässig, falls sie für eine bestimmte Zeit zum Mentor eines bestimmten Schiedsrichtertalents bezeichnet wurden, und erstatten der Unterkommission für Schiedsrichtermentoren und -talente der Schiedsrichterkommission Bericht;
- g) besuchen spezielle von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungsseminare;
- h) unterstützen den UEFA-Spieldelegierten bei Bedarf bei seinen Aufgaben.

## **Artikel 69 – Stadion- und Sicherheitsverantwortliche**

---

Stadion- und Sicherheitsverantwortliche:

- a) überwachen und beraten betreffend Sicherheitsangelegenheiten bei den Spielen, für die sie bezeichnet werden;
- b) beraten die UEFA betreffend Sicherheitskonzepte für die Endspiele der UEFA-Klubwettbewerbe und die Endrunden der Nationalmannschaftswettbewerbe;
- c) beraten die UEFA betreffend Sicherheitskonzepte auf der Ebene der UEFA-Mitgliedsverbände für nationale Wettbewerbe, Klubwettbewerbe und Nationalmannschaftswettbewerbe;
- d) leiten im Namen der UEFA Kurse;
- e) besuchen Fortbildungsseminare, die die UEFA-Administration für sie organisieren kann;
- f) unterstützen den UEFA-Spieldelegierten bei Bedarf bei seinen Aufgaben.

## **Artikel 70 – Dopingkontrolleure**

---

Dopingkontrolleure:

- a) führen bei Spielen, für die sie bezeichnet werden, Dopingkontrollen durch;
- b) teilen ihre Erfahrungen dem Antidoping-Ausschuss mit und machen Verbesserungs- oder Entwicklungsvorschläge für das Antidoping-Programm;
- c) besuchen von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungskurse.

## **Artikel 71 – Spielortverantwortliche**

---

Spielortverantwortliche:

- a) fungieren als offizielle Vertreter der UEFA für die spielbezogenen Vorgänge am Spielort;
- b) sind verantwortlich für die korrekte Anwendung und Einhaltung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Organisation eines UEFA-Spiels und die Erfüllung der Aufgaben, die für die verschiedenen UEFA-Spiele in speziellen vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien festgelegt sind;
- c) stehen während der Zeitspanne, für die sie bezeichnet sind, telefonisch in Verbindung mit der UEFA-Administration und unterbreiten dieser unmittelbar nach jedem Spiel einen schriftlichen Bericht;
- d) besuchen den von der UEFA-Administration organisierten Workshop für Spielortverantwortliche.

## **Artikel 72 – Turnieradministratoren**

---

<sup>1</sup> Turnieradministratoren werden für die Miniturniere von UEFA-Junioren- und -Frauenwettbewerben sowie für den UEFA-Regionen-Pokal bezeichnet.

<sup>2</sup> Turnieradministratoren:

- a) beraten und unterstützen die Turnierausrichter hinsichtlich der Einhaltung der in den entsprechenden Wettbewerbsreglementen festgelegten Anforderungen;
- b) sind verantwortlich für die korrekte Anwendung und Einhaltung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Organisation eines UEFA-Spiels und die Erfüllung der Aufgaben, die für die verschiedenen UEFA-Spiele in speziellen vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien festgelegt sind;
- c) unterbreiten der UEFA-Administration unmittelbar nach jedem Spiel einen schriftlichen Bericht;
- d) besuchen den von der UEFA-Administration organisierten Workshop für Turnieradministratoren.

## **Artikel 73 – Medienverantwortliche**

---

Medienverantwortliche:

- a) fungieren bei Spielen, für die sie bezeichnet werden, als offizielle Medienvertreter der UEFA;
- b) sind verantwortlich für die Überwachung und Organisation sämtlicher erforderlichen Medienaktivitäten vor, während und nach einem Spiel in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Wettbewerbsreglement und speziellen vom Generalsekretär für die jeweiligen UEFA-Spiele erlassenen Richtlinien;
- c) unterbreiten der UEFA-Administration für jedes Spiel, für das sie bezeichnet werden, einen Spielbericht;
- d) besuchen den von der UEFA-Administration organisierten Workshop für Medienverantwortliche.

## **B. UEFA-Ausbilder**

### **Artikel 74 – Bezeichnung**

---

Für spezielle Ausbildungsveranstaltungen bezeichnet die UEFA-Administration einen Schiedsrichter- und/oder einen Trainerausbilder.

### **Artikel 75 – Schiedsrichterausbilder**

---

Schiedsrichterausbilder:

- a) schulen und instruieren Schiedsrichter im Rahmen von nationalen Kursen unter Verwendung der entsprechenden UEFA-Schulungsunterlagen und in Übereinstimmung mit den Spielregeln und den von der Unterkommission für Aus-, Weiterbildung und Entwicklung der Schiedsrichterkommission erlassenen Richtlinien;
- b) instruieren nationale Ausbilder bezüglich der aktuellen UEFA-Auslegung der Spielregeln;
- c) besuchen periodisch von der oben genannten Unterkommission organisierte Auffrischkurse, um aktualisierte Schulungsunterlagen und Instruktionen zu erhalten;
- d) unterstützen die Schiedsrichterkommission durch das Leiten von Sitzungen oder Diskussionsgruppen bei UEFA-Schiedsrichterseminaren;
- e) unterstützen den Ausschuss für Richtlinien im Schiedsrichterwesen, indem sie UEFA-Mitgliedsverbände während des Aufnahmeverfahrens für die Schiedsrichterkonvention begleiten und beraten.

## **Artikel 76 – Trainerausbilder**

---

Trainerausbilder:

- a) beraten die UEFA, Verbände, Vereine oder andere Parteien in Trainingsbelangen;
- b) beteiligen sich an Workshops und Spielen;
- c) unterstützen die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 77 – Liste der Spielbeauftragten und Ausbilder**

---

- 1 Der Generalsekretär stellt eine Liste für jede Spielbeauftragten- und Ausbilder-Kategorie zusammen.
- 2 Um in eine solche Liste aufgenommen zu werden, müssen die Spielbeauftragten und Ausbilder jünger als 70 Jahre sein, Erfahrung und Fachwissen in ihrem entsprechenden Bereich mitbringen, eine der offiziellen UEFA-Sprachen beherrschen (mündlich und schriftlich) und die übrigen vom Generalsekretär festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 3 Die UEFA-Administration lädt die UEFA-Mitgliedsverbände dazu ein, Kandidaten, die sämtliche UEFA-Anforderungen erfüllen, für die einzelnen Listen vorzuschlagen.
- 4 Kandidaten, die sämtliche Anforderungen erfüllen, haben keinen Anspruch auf automatische Aufnahme in die entsprechende Liste. Der Generalsekretär hat diesbezüglich vollumfänglichen Ermessensspielraum.
- 5 Nur Spielbeauftragte und Ausbilder, die auf der betreffenden Liste aufgeführt sind, können für ein Spiel oder eine Veranstaltung bezeichnet werden.

### **Artikel 78 – Mandatsverträge**

---

- 1 Auf der Liste aufgeführte Spielbeauftragte bzw. Ausbilder schliessen mit der UEFA einen einjährigen Mandatsvertrag ab, in dessen Rahmen sie sich dazu verpflichten:
  - a) während dieser Zeitspanne vollumfänglich verfügbar zu sein;
  - b) die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA einzuhalten und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, wie in den UEFA-Statuten festgehalten, anzuerkennen;

- c) die UEFA unverzüglich zu informieren, falls sie Ziel eines Bestechungsversuchs werden;
  - d) die in diesem Reglement und in den vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien enthaltenen Pflichten zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- 2 Unter Mandatsvertrag stehende Spielbeauftragte und Ausbilder sind weder automatisch berechtigt, für Spiele bezeichnet zu werden, noch haben sie Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Bezeichnungen pro Jahr durch die UEFA.

### **Artikel 79 – Weitere anwendbare Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 58, Artikel 59 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1 bis 3 und Artikel 65 analog für UEFA-Spielbeauftragte und Ausbilder.

## **VI. Interne Revisoren der UEFA**

*(Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b der UEFA-Statuten)*

### **Artikel 80 – Zusammensetzung**

---

Die beiden internen Revisoren sind aus zwei nicht im Exekutivkomitee vertretenen UEFA-Mitgliedsverbänden zu rekrutieren.

### **Artikel 81 – Aufgaben**

---

- 1 Die internen Revisoren überprüfen verschiedene Bereiche des Finanzwesens periodisch auf ihre Effizienz und Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen der UEFA.
- 2 Das gesamte Finanzwesen ist gemäss einem in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission und den externen Revisoren erstellten Zeitplan zu überprüfen.
- 3 Die internen Revisoren überwachen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement innerhalb der UEFA-Administration.

### **Artikel 82 – Zusammenarbeit**

---

- 1 Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordinieren die internen Revisoren ihre Arbeit mit dem Vorsitzenden der Finanzkommission und mit den externen Revisoren.
- 2 Die internen Revisoren können sich für ihre Arbeit der personellen und materiellen Ressourcen der UEFA-Administration bedienen. Der Generalsekretär bezeichnet ein Mitglied der UEFA-Administration für die Zusammenarbeit mit den internen Revisoren, mit dem diese ausschliesslich Kontakt haben; das Mitglied der

UEFA-Administration erteilt dieser die Weisungen, damit die internen Revisoren unabhängig, ungestört und effizient arbeiten können.

#### **Artikel 83 – Einsichtsrecht**

---

Den internen Revisoren ist in alle Finanzunterlagen, Verträge, Vereinbarungen, Bücher usw. der UEFA uneingeschränkt Einsicht zu gewähren.

#### **Artikel 84 – Berichterstattung**

---

- 1 Die internen Revisoren erstatten dem Exekutivkomitee über ihre Kontrollen regelmässig schriftlich Bericht. Kopien dieser Berichte werden dem Generalsekretär unterbreitet.
- 2 Die Berichte der internen Revisoren an das Exekutivkomitee werden der Finanzkommission und den externen Revisoren zur Information zugestellt, sobald sie dem Exekutivkomitee unterbreitet und von diesem behandelt wurden.

## **VII. UEFA-Generalsekretär und -Administration**

*(Gestützt auf Art. 25 und Art. 30 Abs. 3 der UEFA-Statuten)*

#### **Artikel 85 – Aufgaben**

---

Zusätzlich zu ihren statutarischen Aufgaben erfüllen der Generalsekretär und die UEFA-Administration die in den verschiedenen vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen festgelegten Aufgaben.

#### **Artikel 86 – Berichterstattung**

---

Der Generalsekretär erstattet dem Exekutivkomitee und dem UEFA-Präsidenten regelmässig direkt Bericht.

#### **Artikel 87 – Organisationsstruktur der UEFA-Administration**

---

Der Generalsekretär legt die Organisationsstruktur der UEFA-Administration in einem besonderen durch das Exekutivkomitee zu genehmigenden Reglement fest.

## VIII. Schlussbestimmungen

### **Artikel 88 – Massgebende Fassung**

---

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

### **Artikel 89 – Anhänge**

---

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

### **Artikel 90 – Ausführungsbestimmungen**

---

Der Generalsekretär erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements erforderlichen detaillierten Bestimmungen.

### **Artikel 91 – Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung**

---

- 1 Das vorliegende Reglement wurde vom Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 22. Juni 2007 genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- 3 Es ersetzt:
  - a) das UEFA-Reglement über die Einsetzung eines Dringlichkeitsausschusses, Ausgabe Juli 2000;
  - b) das UEFA-Reglement über die internen Revisoren, Ausgabe Juli 2000;
  - c) das UEFA-Reglement über den Generaldirektor, Ausgabe Februar 2005;
  - d) die UEFA-Pflichtenhefte für Kommissionen, Expertenausschüsse, Ausbilder und Offizielle 2006-09;
  - e) den UEFA-Verhaltenskodex, Ausgabe Februar 2003.
- 4 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements geltenden Reglemente und andere Regelwerke, die vom Exekutivkomitee verabschiedet wurden, werden wie folgt angepasst:
  - a) Die Kommission für Nationalmannschaften wird durch die Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe ersetzt, die Kommission für Futsal durch die Kommission für Futsal und Beach Soccer, die Kommission für technische Entwicklung durch die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung und die Kommission für Unterstützungsprogramme durch die HatTrick-Kommission sowie durch die Kommission für Entwicklung und

technische Unterstützung entsprechend den Aufgaben, die den letzteren beiden Kommissionen in Artikel 26 und 27 des vorliegenden Reglements übertragen werden.

- b) Die Aufgaben des HatTrick-Vorstands werden an die HatTrick-Kommission übertragen, jene des Ausschusses für Fairplay und Ethik an die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung, jene des Ausschusses für Klublizenzierung an die Klublizenzierungskommission und jene des Ausschusses für lizenzierte UEFA-Spielvermittler an die Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler.
- c) Die Bezeichnung «Generaldirektor» wird durch «Generalsekretär» ersetzt.

Die UEFA-Administration informiert die von diesen Änderungen betroffenen Personen mittels Rundschreiben und/oder auf eine andere angemessene Weise.

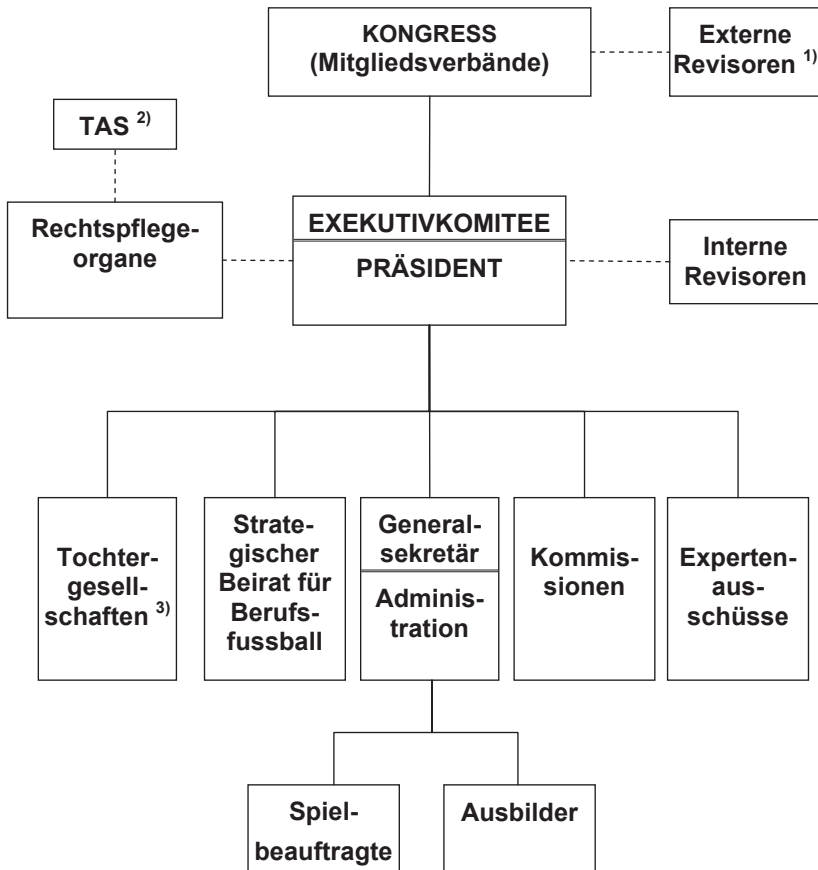
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini  
Präsident

David Taylor  
Generalsekretär

Nyon, 22. Juni 2007

## ANHANG I: Organigramm der UEFA (vgl. Artikel 3)



<sup>1)</sup> vgl. Artikel 46 der UEFA-Statuten

<sup>2)</sup> vgl. Artikel 61 und 63 der UEFA-Statuten

<sup>3)</sup> wie vom Exekutivkomitee für das Erreichen der in Artikel 2 der UEFA-Statuten festgelegten Ziele geschaffen

## **ANHANG II: Auszüge aus der Satzung der EPFL (vgl. Artikel 10 Absatz 2)**

(verabschiedet am 6. Juni 2005 in London, England, und geändert am 8. September 2005 in Nyon, Schweiz)

### **Präambel**

- (1) Jede Mitgliedsliga (das «Mitglied») ist eine der wichtigsten europäischen Berufsfussballligen und ist berechtigt und von den jeweils zuständigen Organen beauftragt, dieser Satzung beizutreten.*
- (2) Die Mitglieder einigen sich darauf, einen nicht gewinnorientierten Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (der «Verein») zu gründen, um eine Zusammenarbeit untereinander zu erreichen bzw. die bestehende zu verbessern, mit dem Ziel, ihre eigenen Aktivitäten weiterzuentwickeln und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Statuten und Reglementen der Union des Associations Européennes de Football («UEFA») und der Fédération Internationale de Football Associations («FIFA») den Berufsfussball gemeinsam zu fördern.*
- (3) Diese Satzung ersetzt die von den Mitgliedsligen am 21. Februar 2000 geschlossene Vereinbarung, die wiederum die ursprüngliche Vereinbarung vom 9. Juni 1998 ersetzte.*

[...]

### **DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN DAS FOLGENDE:**

#### **1. Identifizierung des Vereins**

##### **1.1 Name**

Der Verein trägt den Namen «Association of European Professional Football Leagues» – Verein europäischer Berufsfussballligen («EPFL»).

##### **1.2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz am Ort seiner Hauptgeschäftsräume in der Schweiz. [...]

##### **1.3 Zweck**

Der Verein wird folgende beide Ziele haben:

- a) Einhaltung und Erfüllung der Grundsatzvereinbarung, die am 6. Juni 2005 bzw. am 1. Juli 2005 von den Ligen und der UEFA unterzeichnet und am 10. September 2005 in Marrakesch von der FIFA genehmigt wurde. Die Ligen und die EPFL sind verpflichtet, die FIFA und die UEFA über jegliche Aktivitäten

zu informieren, die Auswirkungen auf die Grundsatzvereinbarung haben könnten.

- b) Regelung sämtlicher Rechte und Pflichten, die sich aus der oben genannten Grundsatzvereinbarung ergeben.

Somit verfolgt der Verein folgende Zwecke (von denen keiner von einem anderen eingeschränkt oder einem anderen untergeordnet oder lediglich zweckdienlich sein soll):

- 1.3.1 die Stimme der Profifussballigen in Europa zu allen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse sein;
- 1.3.2 von der FIFA und der UEFA vollständig anerkannt werden;
- 1.3.3 die Zusammenarbeit, die freundschaftlichen Beziehungen und die Einheit zwischen Mitgliedsligen und assoziierten Ligen fördern;
- 1.3.4 nach Vereinbarung an Sitzungen von UEFA-Kommissionen teilnehmen und Vertreter für solche Sitzungen bezeichnen [...];
- 1.3.5 den professionellen Vereinsfußball auf jede für geeignet erachtete Weise fördern und die allgemeinen Interessen der Mitgliedsligen und der assoziierten Ligen wahren;
- 1.3.6 das Sammeln und den Austausch von Informationen zwischen der UEFA, den Mitgliedsligen und den assoziierten Ligen fördern;
- 1.3.7 freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Verein und anderen Profifussballigen, die UEFA-Mitgliedsverbänden angeschlossen sind, und zwischen dem Verein und Spielergewerkschaften, die auf dem Gebiet der Mitgliedsligen und der assoziierten Ligen tätig sind, fördern;
- 1.3.8 Themen des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene behandeln und gegebenenfalls als Sozialpartner fungieren;
- 1.3.9 ein einheitliches System für den Spielertransfer zwischen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des Vereins unterhalten;
- 1.3.10 Ausstellungen, Konferenzen, Kurse und andere gemeinsame Veranstaltungen mit dem Ziel der Förderung des Berufsfußballs, jedoch keine Fußballwettbewerbe, organisieren;
- 1.3.11 Betreiben von wirtschaftlichen Aktivitäten (einschliesslich Miete oder Kauf von Räumen), die für die Tätigkeit des Vereins und das Erreichen seiner Ziele notwendig sind.

#### 1.4 **Dauer**

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

## **ANHANG III: Auszüge aus der Satzung der FIFPro (vgl. Artikel 10 Absatz 2)**

(im Januar 2007 in Rotterdam geändert)

### **NAME, SATZUNGSGEMÄSSER SITZ, ANWENDBARES RECHT**

#### **Artikel 1**

---

1. Die Föderation trägt den Namen:  
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES FOOTBALLEURS PROFESSIONNELS  
(INTERNATIONALE FÖDERATION DER GEWERKSCHAFTEN VON  
BERUFSFUSSBALLSPIELERN).  
Die Föderation benutzt auch als Abkürzung den Namen FIFPro.
2. Die Föderation hat ihren satzungsgemässen Sitz in Hoofddorp, Niederlande.
3. Die Föderation unterliegt dem niederländischen Recht und wurde für unbestimmte Zeit errichtet.

### **GEGENSTAND**

#### **Artikel 2**

---

1. Der Gegenstand der Föderation ist:
  - a. die Sammlung aller Vereinigungen von Fussballspielern auf der Welt, ohne unterschiedliche Behandlung auf Grund von Staatsangehörigkeit, Religion, politischer Überzeugung oder Abstammung und damit
  - b. die Vergrösserung der Solidarität zwischen den Berufsfussballspielern bei den Gewerkschaften, Interessenvereinigungen oder anderen Organisationen auf der Welt;
  - c. das Bündeln der Kenntnisse der Aktivitäten der Mitglieder und die Konzentration auf das allgemeine Interesse und die direkte oder indirekte Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder;
  - d. die Unterstützung von Berufsfussballspielern oder damit vergleichbaren Spielern dort, wo das erforderlich ist, bei der Gründung von Gewerkschaften, Interessenvereinigungen oder unterschiedlichen anderen Organisationen in der am meisten geeigneten Form.
2. Das Ziel der FIFPro ist insbesondere die Ausübung und Verteidigung des Rechtes der Berufsfussballspieler oder der damit vergleichbaren Fussballspieler auf:
  - soziale Gerechtigkeit und einen geeigneten gesetzlichen und steuerlichen Status;

- eine würdige und ehrenhafte Existenz;
  - Freiheit bei der Wahl einer Funktion oder Arbeit;
  - Versicherung gegen die mit Wettkampfsportarten verbundenen Risiken;
  - Schulung und Ausbildung;
  - Teilnahme an allen Besprechungen und der Ausarbeitung aller Texte, Gesetze, Richtlinien und Reglements, sowie die Verteilung von Budgets und die Zuweisung von Geldern oder Vergütungen als direkte oder indirekte Folge ihrer beruflichen Verrichtungen oder Aktivitäten;
  - die Stabilität des Berufs;
  - ein angemessenes Einkommen aus den beruflichen Aktivitäten;
  - die vollständige Zustimmung zu ihrem Vertrag und die vollständige Vertragsfreiheit sowie die vollständige Unabhängigkeit, da dies für das Erreichen unabhängiger Ergebnisse in Wettkampfsportarten unerlässlich ist;
  - Versicherung und Schutz der individuellen Rechte.
3. Die FIFPro versucht, dieses Ziel durch folgendes zu erreichen:
- a. Den angeschlossenen Gewerkschaften, Interessenvereinigungen und anderen Organisationen werden die Mittel für gegenseitige Beratungen und Zusammenarbeit bei der Verwirklichung ihrer Ziele zur Verfügung gestellt;
  - b. die Koordination der Aktivitäten der verschiedenen angeschlossenen Gruppen;
  - c. und im allgemeinen das Abhalten von Sitzungen;
  - d. die Pflege und Erweiterung der Beziehungen zu Instanzen auf Vorstandsebene im Fussball;
  - e. die Ermutigung der Gründung neuer Spielerorganisationen;
  - f. die Ausgabe einer regelmässig erscheinenden Zeitschrift.
4. Die FIFPro bezweckt kein Gewinnstreben.

## **ANHANG IV: Bestimmungen betreffend das EKF und seinen Vorstand (vgl. Artikel 10 Absatz 2)**

### **A. Europäisches Klubforum**

1. Das Europäische Klubforum besteht aus 102 Mitgliedern plus Vereinen mit sportlichem Verdienst (vgl. unten), die die europäischen Spitzenvereine vertreten. Die Anzahl Vereine pro Land hängt von der Position des entsprechenden Mitgliedsverbandes in der Koeffizientenrangliste gemäss folgenden Grundsätzen ab:

Position des Verbandes in der Rangliste	Anzahlvertretener Vereine
1–3	5
4–6	4
7–15	3
16–26	2
27–52	1

2. Sofern das Europäische Klubforum nicht anders entscheidet, sind die Vereine mit den besten individuellen Koeffizienten im Forum vertreten. Haben zwei Vereine denselben Koeffizienten, wird demjenigen Verein der Vorzug gegeben, der an einem UEFA-Wettbewerb teilnimmt. Sind beide Mannschaften für einen UEFA-Wettbewerb qualifiziert, wird derjenige Verein Mitglied im Forum, der in der vergangenen nationalen Meisterschaft besser platziert war.
3. Es werden keine Vereine aus tieferen Spielklassen oder Vereine ohne UEFA-Klublizenz aufgenommen. Verfügt ein Verein, der nicht in der obersten nationalen Spielklasse spielt oder nicht im Besitz einer UEFA-Klublizenz ist, über einen genügend hohen Koeffizienten, um ins Forum aufgenommen zu werden, sollte er durch den nächst besten Verein, der in der höchsten Spielklasse spielt und über eine UEFA-Klublizenz verfügt, ersetzt werden.
4. Als Anerkennung für ihren sportlichen Verdienst verfügen Vereine, die mindestens fünf UEFA-Wettbewerbe gewinnen konnten, über einen ständigen Sitz im Europäischen Klubforum.
5. Vereine, die nicht Mitglied des Europäischen Klubforums sind, sich aber für die UEFA Champions League qualifizieren, können den Sitzungen des Klubforums in der betreffenden Spielzeit als Beobachter (ohne Stimmrecht) beiwohnen.
6. In der Regel ist nur ein Klubmitglied bei den Sitzungen vertreten.
7. In der Regel und sofern der Vorstand des Europäischen Klubforums nichts anderes

- beschliesst, verliert ein Verein seine Mitgliedschaft im Europäischen Klubforum, wenn er bei zwei oder mehr Sitzungen nicht vertreten ist. In diesem Fall wird er durch den Verein desselben Verbandes mit dem nächst besten individuellen Koeffizienten ersetzt.
8. Der Leiter Klubwettbewerbe betreut das Europäische Klubforum.
  9. Das Europäische Klubforum wählt einen Vorstand, der aus 11 Mitgliedern besteht. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Koeffizientenrangliste der Mitgliedsverbände zu berücksichtigen (vgl. Vorstand des Europäischen Klubforums).
  10. Das Mandat des Europäischen Klubforums läuft drei Jahre. Es beginnt gemäss den Bestimmungen unter Punkt 1 oben am 1. Juli 2006.
  11. Allgemeine Ziele und Aufgaben des Europäischen Klubforums:
    - Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und der UEFA in dem von den UEFA-Statuten vorgegebenen Rahmen; Gewährleistung von vollständiger Transparenz gegenüber den UEFA-Mitgliedsverbänden; alle Tätigkeiten sind demokratisch und im gegenseitigen Vertrauen durchzuführen;
    - Beratung der UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe betreffend Probleme im Klubfussball und betreffend den Verteilungsschlüssel bei UEFA-Klubwettbewerben;
    - Sicherstellung der direkten Kommunikation zwischen den Profivereinen und der UEFA mit der Garantie, dass die Mitgliedsverbände und die Profiligen vollumfänglich informiert werden;
    - Zusammentragen des Fachwissens der UEFA und der Profivereine und Finden von neuen Wegen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch;
    - Zusammenarbeit mit anderen UEFA-Kommissionen in Angelegenheiten, die den europäischen Berufsfussball betreffen;
    - Bei Bedarf Einsetzen von Untergruppen.
  12. Das Europäische Klubforum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, einschliesslich des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, des Ersten Vizevorsitzenden. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit (die Hälfte der Stimmen plus eine). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Wahlen sind öffentlich, es sei denn, das Europäische Klubforum entscheide anders. Eine Plenarsitzung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Europäischen Klubforums dies verlangt.
  13. Der Sitzungskalender wird nach Massgabe von Zielen und Dringlichkeit festgelegt. In der Regel findet zweimal jährlich – im September und im Februar – eine Plenarsitzung des Europäischen Klubforums statt.

## **B. Vorstand des Europäischen Klubforums**

1. Der Vorstand des Europäischen Klubforums besteht aus elf Mitgliedern, die auf der Grundlage der Koeffizientenrangliste der Nationalverbände wie folgt gewählt werden:

Gruppen der Verbände	Anz. verteilter Vereine	Anz. Vorstandsmitglieder
1–6	27	5
7–15	27	3
16–25	22	2
26–52	26	1

2. In jeder Gruppe gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder die einfache Mehrheit gemäss den Artikeln 18 und 19 der UEFA-Statuten. Die Kandidaturen sind bei der UEFA-Administration schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Wahltermin einzureichen.
3. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden, den Ersten Vizevorsitzenden und zwei weitere Vizevorsitzende, gemäss den Artikeln 18 und 19 der UEFA-Statuten mit dem einfachen Mehr.
4. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende kommen aus mindestens drei verschiedenen Gruppen.
5. Der Vorsitzende und die drei Vizevorsitzenden vertreten das Europäische Klubforum in der UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe, vorausgesetzt, dass keine Überschneidung mit einem Vertreter aus demselben Nationalverband vorliegt. Im Falle einer Überschneidung bezeichnet der Vorstand ein anderes Mitglied für die Vertretung in der UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe.
6. Einer der vier Vertreter des Vorstandes in der UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe besetzt automatisch die Position des zweiten Vizevorsitzenden der Kommission für Klubwettbewerbe. Vorrang wird dabei dem Vorsitzenden des Europäischen Klubforums gegeben.
7. Der Leiter Klubwettbewerbe betreut den Vorstand des Europäischen Klubforums.
8. Das Mandat des Vorstandes des Europäischen Klubforums läuft drei Jahre. Es beginnt gemäss den Bestimmungen unter Punkt 1 oben bei seiner Wahl am 4./5. September 2006.
9. Zieht ein Mitglied seine Kandidatur aus irgendeinem Grund zurück, gilt folgender Grundsatz:
  - Das Mitglied informiert den Vorstand;
  - Das Forum wird über den freien Vorstandssitz informiert, und die Gruppe wählt ein neues Mitglied.

10. Bleibt ein Vorstandsmitglied des Europäischen Klubforums einer oder zwei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen fern, kann der Vorstand verlangen, dass es ersetzt wird.
11. Ziele und Aufgaben: Als Vertreter des Europäischen Klubforums gewährleisten die Vorstandsmitglieder die erforderliche Kommunikation und den Informationsfluss zwischen der UEFA und den Mitgliedern des Forums. Die Vorstandsmitglieder unterbreiten der Kommission für Klubwettbewerbe im Namen des Forums Lösungsansätze und Vorschläge. In folgenden Bereichen können sie Vorschläge machen oder Empfehlungen abgeben:
  - (a) Empfehlungen an die UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe betreffend:
    - Entwicklung der Klubwettbewerbsstrukturen;
    - Auswirkungen neuer Spielmodi in UEFA-Klubwettbewerben;
    - Klublizenzierungsverfahren;
    - internationaler Spielkalender.
  - (b) Meinungs austausch zu aktuellen Themen im Bereich des Berufsfussballs:
    - Freistellung von Spielern für die Nationalmannschaften;
    - Marketing- und Medienangelegenheiten bei UEFA-Klubwettbewerben;
    - Entwicklung im Bereich der Neuen Medien;
    - Bildung von Arbeitsgruppen, um wichtige Aspekte des Klubfussballs zu behandeln.
  - (c) Das Europäische Klubforum bespricht und nimmt Stellung zu Themen, die von anderen Kommissionen behandelt werden, aber auch den Klubfussball betreffen (von Fall zu Fall).
12. Der Vorstand des Europäischen Klubforums ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind, einschliesslich des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, eines Vizevorsitzenden. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit (die Hälfte der Stimmen plus eine). Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtentscheid. Die Wahlen sind öffentlich, es sei denn, der Vorstand entscheide anders.
13. Der Sitzungskalender wird nach Massgabe von Zielen und Dringlichkeit festgelegt. Der Vorstand trifft sich mindestens fünfmal pro Spielzeit, einschliesslich Plenarsitzungen. Eine Vorstandssitzung kann einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies verlangen.
14. Die Mitglieder erhalten Mitteilungen und Unterlagen ausschliesslich auf Englisch. Bei den Sitzungen wird kein Dolmetschdienst zur Verfügung gestellt.





UEFA

Route de Genève 46

CH-1260 Nyon 2

Switzerland

Telephone +41 848 00 27 27

Telefax +41 848 01 27 27

[uefa.com](http://uefa.com)

Union des associations  
européennes de football

